

**Neufassung der
Gemeinsamen Grundsätze
der Landesärztekammer Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
zur Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes/ärztlichen Bereitschaftsdienstes im
Freistaat Thüringen
vom 5. März 2020**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit kommt die sprachlich maskuline Form zur Anwendung. Wenn nicht ausdrücklich vermerkt, sind darunter alle Geschlechter zu verstehen.

Zur Organisation des ärztlichen Notfalldienstes/Bereitschaftsdienstes vereinbaren die Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) nachfolgende gemeinsame Grundsätze:

- (1) In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 75 Abs. 1 b SGB V zur Sicherstellung eines ausreichenden Notfalldienstes/Bereitschaftsdienstes zu sprechstundenfreien Zeiten wird im Freistaat Thüringen auf der Grundlage von §§ 21 Nr. 2, 22 des Thüringer Heilberufegesetzes sowie § 26 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen ein organisierter ärztlicher Notfalldienst/ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet.
- (2) Das Nähere zur Ausgestaltung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes/ärztlichen Bereitschaftsdienstes und die regionale Organisation obliegt der KVT.
- (3) Soweit Ärzte ambulant tätig sind und nicht schon auf Grund ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung verpflichtet sind am organisierten ärztlichen Notfalldienst/ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen, nehmen sie auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur LÄKT an dem von der KVT organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst teil.
- (4) Über die konkrete Verpflichtung des einzelnen Arztes, der nur auf Grund seiner Kammerzugehörigkeit zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst verpflichtet ist, entscheidet die LÄKT. Die LÄKT beauftragt die KVT, über Befreiungsanträge von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung aller Ärzte zu entscheiden.
- (5) Unterliegt die KVT in einem Widerspruchsverfahren bzw. sozialgerichtlichen Verfahren in einer Notfalldienstangelegenheit eines Arztes, der durch die LÄKT zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet wurde, trägt die LÄKT die damit eventuell verbundenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.
- (6) Die LÄKT übermittelt der KVT die notwendigen Daten über die Mitglieder der LÄKT, die verpflichtet sind, am Notfalldienst/Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Die KVT teilt der LÄKT Verstöße dieser Ärzte gegen ihre Pflichten im Rahmen des Notfalldienstes/ Bereitschaftsdienstes mit.
- (7) Die Verpflichtung zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst/ärztlichen Bereitschaftsdienst betrifft alle Ärzte, unabhängig von ihrem jeweiligen Fachgebiet. Jeder Arzt ist auf Grund seiner ärztlichen Approbation zur Teilnahme am organisierten Notfalldienst/ärztlichen Bereitschaftsdienst geeignet.

- (8) Ist ein spezieller fachärztlicher Notfalldienst/Bereitschaftsdienst eingerichtet, dürfen an diesem nur Ärzte mit entsprechender abgeschlossener Weiterbildung (Facharztanerkennung) teilnehmen sowie Ärzte, die sich im letzten Drittel der entsprechenden Weiterbildung befinden und zur selbständigen fachärztlichen Behandlung im Bereitschaftsdienst geeignet sind. Diesen entsprechend notwendigen Weiterbildungsstand bescheinigt die LÄKT gegenüber der KVT im Einzelfall.
- (9) Sofern Ärzte und Ärztinnen an mehreren Orten ambulant tätig sind, sind sie grundsätzlich verpflichtet, sich an jedem Ort ihrer Tätigkeit am organisierten Notfalldienst einzugliedern, es sei denn es handelt sich ausschließlich um vertragsärztliche Leistungserbringer.
- (10) Jeder Arzt ist verpflichtet, sich auch für den Notfalldienst/ Bereitschaftsdienst fortzubilden.
- (11) Die vorstehenden gemeinsamen Grundsätze gelten als Bestandteil der jeweiligen Notfalldienstordnung/Bereitschaftsdienstordnung der LÄKT und der KVT. LÄKT und KVT verpflichten sich, die jeweils andere Körperschaft über Änderungen ihrer Notfalldienstordnung/Bereitschaftsdienstordnung zu informieren.
- (12) Diese gemeinsamen Regelungen der LÄKT und der KVT treten zum 1. April 2020 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden gemeinsamen Regelungen vom 1. Juli 2009. Sie sind im Ärzteblatt Thüringen und auf der Internetseite der KVT „www.kvt.de“ zu veröffentlichen.

Weimar, Jena, 5. März 2020

Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Dr. med. Ellen Lundershausen
Präsidentin der
Landesärztekammer Thüringen